

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	43 (1927)
Heft:	37
Artikel:	Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und seiner Verwaltung
Autor:	Wenger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-582054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worben worden. Der Preis beträgt Fr. 8 per m². Herr Schaffaer wird auf diesem Bauplatz ein Einfamilienhaus erstellen lassen.

Neubauten in Basel. In Kleinbasel, an der Kleinrüningerstrasse ist gegenüber dem Sägewerk Schmidt Söhne von der Basler Baugesellschaft mit den Ausgrabungen für drei vierstöckige Mietshäuser begonnen worden, die sämtlich für Dreizimmerlogis eingerichtet werden. Bereits machen hohe Gerüststangen, Baukran, sowie Betonmaschine auf die intensive Bautätigkeit aufmerksam, die für das Baugewerbe eine willkommene Winterarbeit bedeutet.

Bauliches aus Aesch (Baselland). Die Auftrichtfeier zum Neubau des Neumattschulhauses konnte dieser Tage stattfinden und man hofft, das neue Schulhaus, das sich bereits im Rohbau recht vorteilhaft präsentiert, im Sommer 1928 seiner Bestimmung übergeben zu können.

Gasfernversorgungsbauten in Rapperswil. Sofort nach Genehmigung der Gasfernversorgung durch die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Rapperswil nach den Gemeinden Schmerikon und Uznach sind die nötigen Vorarbeiten ohne Verzug in Angriff genommen worden. Die Stadt Rapperswil hat die Leitungsarbeiten an die bekannte Firma Installationswerke A.G. in Rorschach zur Ausführung übertragen. Auch die Gemeinde Schmerikon hat die nötigen Arbeiten für das Gemeindenech der gleichen Firma übergeben. Hier haben die Grabarbeiten bereits den Anfang genommen, wobei diese trockene und schneefreie Winterwitterung sehr willkommen ist. Auch in Uznach dürfte nach Verlauf der Eingabefrist für die Konkurrenz ohne Verzug mit den Arbeiten begonnen werden.

Gasversorgung Uznach (St. Gallen). (Korr.) Mit der Ausführung der Gasversorgung in Uznach ist begonnen worden. Zuerst werden die Hauptleitungen in jene Straßenstrecken gelegt, welche im Laufe des Jahres 1928 einen künstlichen Belag erhalten sollen, sei es Teerbeton oder Kleinpflasterung. Hernach kommen die Zweigleitungen an die Reihe, und zuletzt, also gegen den Frühling hin, erfolgt die Installation im Innern der Häuser. Es steht hierfür genügend Zeit zur Verfügung, denn bevor im Gaswerk Rapperswil die notwendigen Installationsarbeiten erstellt sind, kann die Gasversorgung nicht in Funktion treten. Die Einwohner sind zufrieden, wenn sie als erste Speise das „Osterlamm“ auf dem Gas zubereiten können. Es gehen immer noch neue Anmeldungen für den Gasbezug ein. — Der Gemeinderat hat bisher folgende Arbeitsvergaben vorgenommen: Die Erdarbeiten für die Leitungen im Gebiet der Gemeinde Uznach, in der Bahnhof-, Eisenbahn- und Escherstrasse an Baumfleiter Joseph Hager, diejenigen im Außerhirschenland und in der sogenannten Lezi an Umberto Eleganti, Bauunternehmer. Die Errichtung der Druckleitung von Rapperswil her bis zum Regler beim „Frohsian“ ist durch den Stadtrat Rapperswil an die Firma Installationswerke A. G. Rorschach vergeben worden, welche mit den nötigen Grabarbeiten die Firma Thürlimann & Lanfranconi in Rapperswil beauftragte. Die Hauptleitungen und die Zuleitungen in Uznach bis und mit dem Hauptbahnhof innerhalb der Hauseinführung werden ebenfalls von der Firma Installationswerke A. G. Rorschach erstellt.

Der Ausbau des Schlosses in Schöftland (Argau) als Gemeindeverwaltung gebürtige geht seiner Vollendung entgegen. Bereits hat die Gemeindelanzlei ihr neues Helm, in dem auch die Volksbibliothek untergebracht werden soll, bezogen. Sämtliche der Öffentlichkeit dienenden Räume, einschließlich dem Vereinslokal

im zweiten Stockwerk und der im Dässflügel des Barteres untergebrachten Kleinkinderschule sind an eine Zentralheizung angeschlossen.

Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und seiner Verwaltung.

Verschiedene Kundgebungen aus Kreisen des Gewerbes über die Durchführung des Submissionswesens in Bund, Kanton und Gemeinden veranlaßten die Baudirektion des Kantons Bern, den kantonalbernischen Gewerbeverband zu einer Besprechung des Submissionswesens einzuladen.

Die vom bernischen Gewerbe, namentlich vom Baugewerbe sehr zahlreich besuchte Konferenz hat nun am 11. November, im Rathaus in Bern stattgefunden.

In einem sehr eingehenden Referat sprach der bernde Baudirektor, Herr Regierungsrat Bössiger, an dieser Konferenz einleitend über die Grundsätze, wie sie bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und seiner Verwaltungen gemäß einer Verordnung vom 1. Juli 1924 von der obersten Behörde berücksichtigt werden und von allen kantonalen Verwaltungszweigen respektiert werden sollen.

Im ersten Paragraph dieser Verordnung ist als oberster Grundsatz hervorgehoben, daß für jede Leistung ein angemessener Lohn auszureichen sei. An Hand einer statistischen Zusammenstellung zeigte Herr Regierungsrat Bössiger alsdann, wie in den ihm bekannten Submissionsfällen die Angebote der Submittenten genau geprüft und der angemessene Preis in Berücksichtigung des Aufwandes an Material, Arbeit, Umlosten und Risiko sowie eines angemessenen Meisterverdienstes von Beamten, oftmals unter Hinzuzeihen von Fachleuten, errechnet werden sei. Die Vergabe der Arbeiten erfolgte im allgemeinen zu Preisen, die über den mittlern Angeboten stehen. Da wo bei der Vergabe das billigste oder höchste Angebot berücksichtigt wurde, geschah das ebenfalls aus der Gewissheit heraus, daß der betreffende Preis den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

Die Anwendung der kantonalen Submissionsverordnung wurde regelmäßig auch dort verlangt, wo der Staat eine Subvention gewährte.

Dass trotz dieser klaren Vorschriften und Willenserklärung der obersten Behörde, Anlaß zu Klagen im Submissionswesen vorhanden sein soll, ist Herrn Regierungsrat Bössiger nicht recht verständlich.

Mit Ausnahme der erwähnten Pressemeldungen sind ihm auch keine bestimmten Klagen zugegangen. Dagegen machte der kantone Baudirektor darauf aufmerksam, daß die Ursachen schlimmer Verhältnisse sehr oft im Verhalten der Unternehmer selbst zu suchen sind. Beispiele unzuverlässiger Kalkulationen und Berechnungen sind sehr zahlreich. Vielfach sind auch unwirtschaftliche Betriebsformen zu konstatieren. Für die Zuteilung von Arbeiten durch den Staat muß die Tüchtigkeit der Unternehmer ausschlaggebend sein. Wer Anspruch erhebt, vom Staat Arbeiten zu erhalten, muß als seriöser Geschäftsmann bekannt sein und den Beweis erbracht haben, daß er schon etwas Rechtes geleistet hat. Nicht zu vergessen ist, daß auch die Interessen des Staates gewahrt sein müssen, sei es in bezug auf die Anstellung der Arbeitskräfte, im Sinne des Bezuges der Rohmaterialien oder der Benutzung der bernischen Bahn.

Im Interesse einer vollständigen Auflösung verlangte Herr Regierungsrat Bössiger am Schluss seines einleitenden Referates eine offene Aussprache.

Herr E. Baumgartner, Präsident des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes, verdankte im Namen des

bernischen Gewerbes die von der kantonalen Baudirektion gebotene Gelegenheit zur Besprechung des Submissionswesens auf kantonalem Boden. Als Anregung zur sofortigen Prüfung wünschte Herr Baumgartner die jeweilige Bekanntgabe der Submittenten bei den einzelnen Submissionen an interessierte und beteiligte Kreise.

Die kantonale Submissionsverordnung macht in dieser Beziehung eine Ausnahme gegenüber der eidgenössischen Verordnung.

Zahlreiche Vertreter des Baugewerbes und speziell die beiden Sekretäre des kantonal-bernischen Gewerbeverbandes äußerten sich hierauf zu den vielgestaltigen Erfahrungen und Zuständen im Submissionswesen, die recht häufig Anlaß zu berechtigten Klagen geben.

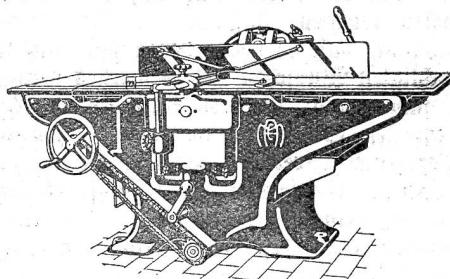
Es wurden folgende Fragen eingehend diskutiert und entsprechende Forderungen angebracht:

1. Preisbildung: Der allgemeine Arbeitsmangel und das Vorhandensein zahlreicher berufsun tüchtiger Unternehmer wirkt sehr nachteilig auf die Preisgestaltung. Im Kampf um die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten kommt es nicht selten vor, daß zu absolut unwirtschaftlichen Preisen offeriert wird. Die Unterangebote erfolgen aus den verschiedensten Gründen. So wollen die einen um jeden Preis einmal eine Arbeit für den Staat, um bekannt zu werden, andere beabsichtigen, unter allerlei verwerflichen Aussagen die Konkurrenz auszuschalten, und wieder andere suchen durch Erhaschen irgend einer Arbeit zur Vermeldung des drohenden Konkurses neue Kredite bei Banken und Materiallieferanten zu ergattern. Sehr häufig bewerben sich Leute um Arbeiten und Lieferungen des Staates, die wohl den Standpunkt des Bürgers und dessen Rechte gegenüber dem Staat zu vertreten wissen, jedoch die nötige Qualifikation eines zuverlässigen Unternehmers nicht besitzen und weder für die richtige Ausführung einer Arbeit noch für eine zuverlässige Berechnung derselben Gewähr leisten können. Trotz der klaren kantonalen Submissionsverordnung und trotz der unzweckdienlichen Haltung der verantwortlichen Behörde kommt es nun vor, daß die mißliche Lage im Gewerbe von zahlreichen Beamten ausgenützt wird. Es muß daher verlangt werden, daß der angemessene Preis, wenn nötig unter Beiziehung von Fachleuten, bei allen vom Staat zu vergebenden Arbeiten festgestellt und bei der Vergabe in lohaler Weise gewürdigt wird. Nur so wird das Vertrauen der Unternehmer zum Staat und umgekehrt wieder gefestigt werden können.

2. Respektierung der Berufsverbände und allgemeinen gewerblichen Organisationen. Die großen technischen und kaufmännischen Anforderungen, welche die moderne Geschäftsführung an einen Unternehmer stellt, macht es in Ermangelung einer schrifttenden Berufsbildungsmöglichkeit dringend notwendig, daß mit Hilfe der Organisation bestimmte Hilfsseinrichtungen geschaffen werden und noch geschaffen werden müssen. Solche Hilfsseinrichtungen sind die Berechnungsstellen der Berufsverbände, sowie die den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Preistarife. Da die Kalkulations- und Preisberechnungsgrundlagen den Behörden jederzeit zur Verfügung gehalten werden, dürfte erwartet werden, daß man diesen Einrichtungen Vertrauen schenkt und dieselben anerkennt, anstatt kritisiert und unberechtigterweise verurteilt, wie das sehr oft von gewissen Beamten geschieht.

3. Verteilung der Arbeit. In dieser Beziehung verlangt das Gewerbe einen gerechten Turnus unter allen jenen bernischen Firmen, die sich im Sinne der kantonalen Submissionsverordnung um eine Arbeit bewerben und gleichzeitig den Beweis erbringen, daß ihr Betrieb zur richtigen Erfüllung der Arbeit befähigt ist.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6 b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

4. Anwendung der Submissionsverordnung in allen Fällen, wo der Staat Bauten subventioniert. Da die Anwendung der kantonalen Verordnung in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen ist und mit der Subventionsbewilligung einzig der Wunsch angebracht wird, es möchte die diesbezügliche Arbeit im Sinne der Verordnung vergeben werden, kommt es doch sehr oft vor, daß die Gemeinden, welche meistens den größten Betrag aufzubringen haben, die Bedingung aufstellen, daß die Arbeit dem Billigsten zu vergeben sei. Die Baudirektion wird deshalb dringend ersucht, die Anwendung der Submissionsverordnung für alle subventionierten Bauten zu verlangen.

5. Auflegung der Submittentenliste. In der früheren Submissionsverordnung war der freie Zutritt der Bewerber bei der Öffnung der Angebote gewährt. In der heutigen Verordnung ist dieser Passus leider weggelassen worden. Dies hat zur Folge, daß man über die Bewerbung um eine Arbeit und die Vergabe derselben absolut im Unklaren bleibt. Dies ist mit einem Grund, warum man auch nie rechtzeitig in die Lage kommt, das Funktionieren der in § 21 der heutigen Verordnung vorgesehenen Preis-Kontroll-Kommission zu verlangen. Die kantonalen Baudirektion wird dringend ersucht, diesem Übelstand in geeigneter Weise bald möglichst abzuheben.

Im Verlaufe der Diskussion dieser grundsätzlichen Fragen kamen noch einige Spezialvorfälle zur Behandlung, die da und dort zu klagen Anlaß geben. So wurde beispielsweise die Art der Arbeitsvergebung für das Loryspital und das kantonale Frauenpital sowie der landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon kritisiert.

Auch verschiedene Mißverhältnisse bei der Errichtung des Grimselwerkes gaben Anlaß zu kritischen Bemerkungen.

Herr Regierungsrat Bössiger war in der Lage, diese Fälle aufzulären.

Hinsichtlich des Loryspitals teilte er mit, daß die kantonalen Behörden bei diesen Arbeitsvergebungen gar nicht mitzureden hatten, da es sich um die Verwendung eines privaten Legates handle. Große elektrische Installationsarbeiten in Courtemelon wurden seinerzeit nicht ausgeschrieben, weil von jeher beabsichtigt war, durch die Bernischen Kraftwerke Musteranlagen erstellen zu lassen. Bei der Ausführung der Arbeiten des Grimselwerkes sei es wegen technischen Schwierigkeiten nicht möglich, jeden beliebigen Unternehmer zu berücksichtigen.

Bezüglich dem freien Zutritt der Bewerber bei der Öffnung der Angebote führte er aus, daß es keinen Wert habe, die Resultate der Submission bekanntzugeben, bevor eine Vergleichsbasis geschaffen sei. Nach Prüfung, Vergleich und Richtigstellung der Offerte sei er jedoch bereit, insoffern es verlangt werde, die Zusammenstellung der Eingaben öffentlich aufzulegen.

Zu den prinzipiellen Fragen und Forderungen, welche von den Gewerbevertretern in mehrstündiger Diskussion aufgeworfen wurden, äußerte sich Herr Regierungsrat Bössiger dahin, daß er gerne bereit sei, auch in Zukunft den berechtigten Wünschen des Gewerbes weitgehend entgegenzukommen und für eine durchgehende Anwendung der kantonalen Submissionsverordnung einzutreten. Er werde auf seiner Direktion weiterfahren mit einer geeigneten Kontrolle der jeweiligen Submissionseingaben und verfügen, daß seine Mitarbeiter und Beamten das Submissionswesen nach den heute bekanntgegebenen Grundsätzen des kantonalen Baudirektors handhaben. Im Interesse einer ruhigeren und befriedigenderen Gestaltung des Submissionswesens wünscht Herr Regierungsrat Bössiger ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Behörden, Beamten und der Unternehmerschaft.

Allgemein erhielten die Teilnehmer an dieser Konferenz den Eindruck, daß die freie und offene Aussprache eine Ablärfung der Submissionsverhältnisse im Kanton Bern gebracht hat. Der kantonalbernische Gewerbeverein wird bestrebt sein, auch auf eidgenössischem Boden und dann namentlich in den einzelnen Gemeinden des Kantons Bern bessere Normen in der Vergabeung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen zu erreichen.

Kantonalbernisches Gewerbesekretariat:
Wenger.

Ein dringendes Bedürfnis im Problem der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

Es ist heute kein Geheimnis mehr, daß sich unser Land im gewerblichen Bildungswesen arg im Rückstand befindet. Und doch hat die Schweiz gerade auf dem Gebiete der Berufsbildung des kaufmännischen Nachwuchses Vorbildliches geleistet. Aus der heute zweifellos noch ungenügenden gewerblichen und industriellen Berufsbildung dürfen somit nicht allgemeine Schlüsse gezogen werden. Gerade der Erfolg im kaufmännischen Bildungswesen der Schweiz stärkt den Willen, nunmehr auch auf dem gewerblichen Bildungsgebiete zum rechten zu sehen.

Es sind verschiedene Ursachen, die noch heute die ungenügende gewerbliche Berufsbildung verursachen. Vorerst soll aber nur einer der wichtigsten nachgegangen werden, der Ausbildungsfraue des Lehrpersonals. Wohl sprechen wir heute von Gewerbelehrern. Eigenliche Gewerbelehrer gibt es aber heute noch nicht; denn in keinem Kanton der Schweiz findet sich eine Anstalt, die derartige Fachlehrer ausbildete. Unsere heutigen Gewerbelehrer sind teils aus dem Primar- und Sekundar-(Bezirks-)Lehrerstand hervorgegangen, teils traten sie aus Kreisen der Techniker und Berufsfachleute hervor. Der heutige Gewerbelehrer tritt in der Schweiz sein Amt an mit dem Bewußtsein, auf einem verhältnismäßig fremden Gebiet reiche Erfahrungen sammeln zu müssen. Das volle Rüstzeug fehlt ihm. Der Lehrer als Schulmann ist wohl pädagogisch vorgebildet, dagegen fehlen ihm die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

In zahlreichen Fällen ist es aber um die Qualifikation der Lehrkräfte noch schlimmer bestellt. Es fehlen vielfach die Lehrer, die sich hauptamtlich dem Unterrichtswesen in Gewerbeschulen widmen können. Zum Beispiel handelt es sich um Primar-(Gemeindeschul-)Lehrer, die nebenamtlich ein paar Stunden an der gewerblichen Fortbildungsschule übernehmen müssen. Es ist ihnen nicht zu verargen, wenn sie sich in die spezifisch gewerblich-fachliche Unterrichtspraxis nicht einfühlen können und aus diesem Grunde nur mangelhaftes bleiten. Kein Wunder, wenn die Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen der

ewigen Wiederholungen von Pensen der Gemeindeschule überdrüssig werden, den Nutzen der Fortbildungsschulen nicht einsehen und die aufgezwungene Schulzeit vertrödeln. Und begreiflich ist es auch, wenn sich in derartigen Fällen die Meister nicht dazu verstehen können, die Lehrlinge während der Arbeitszeit in die Schule zu schicken. So bemerkt der Jahresbericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für das Jahr 1926 mit Recht, daß das Lehrpersonal an den gewerblichen Fortbildungsschulen fehle. Es kommt heute noch vor, daß außer 100 nebenamtlichen Lehrern, die im Hauptamte als Lehrer an der Volksschule wirken, an der gleichen Anstalt nur 6—8 hauptamtliche Lehrer tätig sind. Heute besteht in einer Schweizerstadt mit 40,000 Einwohnern sogar eine „Gewerbeschule“, die überhaupt noch keine hauptamtlichen Lehrer kennt!

Wenn wir im gewerblichen Bildungswesen nicht noch weiter zurückbleiben wollen, muß der Forderung nach besonders geschulten Hauptlehrern in nächster Zeit entsprochen werden. Wohl bestehen heute periodische Ausbildungskurse für Lehrer an Gewerbeschulen, um die sich insbesondere der Verband für Gewerbeunterricht verdient macht. Diese zwei- bis dreiwöchigen Kurse bilden aber nur einen Notbehelf, einen Ersatz, weil Besseres noch nicht vorliegt. Es leuchtet ein, daß in dieser kurzen Zeit keine Gewerbelehrer ausgebildet werden können.

Deutschland hat auf dem Gebiete gewerblichen Bildungswesens unser Land weit überschüttet. In deutschen Gewerbeschulen wird heute Vorbildliches geleistet. Kein Wunder, denn der Lehrerbildungsfrage wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Hauptsächlich die süddeutschen Staaten sind es, die in besondern Anstalten pädagogisch und fachlich geschulte Gewerbelehrer ausbilden, die den Anforderungen der Praxis genügen.

Auch die Schweiz wird nicht darum herumkommen, eine Gewerbelehrer-Bildungsanstalt zu schaffen, sei es nun als unabhängige Bildungsstädte oder sei es im Anschluß an ein bestehendes Institut. Die Lösung wird wohl zunächst auf eidgenössischem Boden gesucht werden müssen. Sollte aber föderalistischen Tendenzen nachgegeben werden müssen, so wäre eine Lösung auf kantonalem Boden denkbar, wobei andere Kantone auf dem Konkordatswege zur Mitarbeit herangezogen werden könnten.

Die Angelegenheit ist es wert, gründlich besprochen zu werden. Es läge im Interesse der Sache, wenn sich auch Ansichten aus Gewerbe und Industrie zum Worte meldeten. Jedenfalls wird man heute überall einsehen, daß ohne besonders vorgebildetes Lehrpersonal die Gewerbeschule ihre schwere Aufgabe, die Berufslehre zu ergänzen, und zu vertiefen, unmöglich erfüllen kann.

Arbeit und Beruf.

(Aus dem „Schweizer. Gewerbekalender“ 1928. Verlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Das Altertum sah die Arbeit als des freien Mannes unwürdig an. Das Judentum betrachtete nach der Schöpfungslegende die Arbeit als einen Fluch. „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen.“ Das Christentum hat aber diesen Fluch umgewandelt in Segen. „Arbeit schändet nicht.“ Nicht die Arbeit, sondern der Müßiggang ist der Fluch der Menschen.

„Segen der Arbeit, wärest du Gottes Fluch, wie müßte dann sein Segen sein?“ (Smiles.)

Nur Arbeit gibt uns wahres und dauerhaftes Vergnügen.